

L 5 KR 3888/14

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Krankenversicherung
Abteilung
5
1. Instanz
SG Freiburg (BWB)
Aktenzeichen
S 11 KR 2416/14
Datum
08.08.2014
2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen
L 5 KR 3888/14
Datum
23.09.2015
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum
-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

Wegen der Eigenart der gesetzlichen Krankenversicherung als staatliche Pflichtversicherung mit Beitragszwang dürfen im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ([Art 2 Abs. 1 GG](#)) überzogene formale Anforderungen an Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ([§ 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V](#)) nicht gestellt werden, erst Recht nicht, wenn sich dadurch der Versicherungsstatus des (Pflicht-)Versicherten ändern und durch Zahlung der (Pflicht-)Beiträge erworbene Leistungsansprüche verloren gehen können.

Auch eine (versehentlich) nicht unterschriebene Krankenhausaufnahme- bzw. -entlassbescheinigung kann eine rechtsgültig Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung enthalten.

Auf die Berufung des Klägers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 08.08.2014 aufgehoben. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Bescheide vom 05.03.2014 und vom 21.03.2014 sowie des Widerspruchsbescheids vom 19.05.2014 verurteilt, dem Kläger Krankengeld vom 27.02.2014 bis 05.05.2014 zu gewähren.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt Krankengeld (noch) für die Zeit vom 27.02.2014 bis 05.05.2014.

Der 1991 geborene Kläger war bis 14.02.2014 (Bestehen der Abschlussprüfung) als zu seiner Berufsausbildung Beschäftigter versicherungspflichtiges Mitglied der Beklagten ([§ 5 Abs. 1 Nr. 1](#) Sozialgesetzbuch Fünftes Buch, SGB V). Vom 13.02.2014 (Donnerstag) bis 15.02.2014 (Samstag) wurde er wegen eines Meniskuskorbhakenlisses infolge einer Kniearthroskopie (beim Fußballspielen) stationär in der Klinik Dr. R. behandelt (Operation am 1

entstehen können. Zu diesem Zeitpunkt habe Versicherungsschutz mit Krankengeldanspruch aber nicht mehr bestanden.

Zur Begründung des dagegen am 28.03.2014 eingelegten Widerspruchs trug der Kläger vor, sein Anspruch auf Krankengeld habe am 13.02.2014 mit der Aufnahme in die Klinik Dr. R. begonnen. In der Aufnahmebescheinigung, die als Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gelte, sei für das (voraussichtliche) Ende der Arbeitsunfähigkeit ein Endtermin nicht eingetragen, so dass Arbeitsunfähigkeit lückenlos bis zur Ausstellung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Dr. O. vom 20.02.2014 festgestellt sei. Am (Sonntag, dem) 16.02.2014 sei in einem F. Krankenhaus ein Verbandwechsel vorgenommen worden. Dort sei man offenbar davon ausgegangen, dass die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der Klinik Dr. R. fortgelte. Im Hinblick auf die der Arbeitsunfähigkeit zugrunde liegende Meniskuserkrankung komme missbräuchliches Verhalten von vornherein nicht in Betracht.

Mit Widerspruchsbescheid vom 19.05.2014 wies die Beklagte den Widerspruch zurück, worauf der Kläger am 22.05.2014 Klage beim SG erhob (Verfahren [S 11 KR 2416/14](#)). Der Kläger wandte sich außerdem gegen die Erhebung freiwilliger Beiträge; er sei wegen des (Fort-)Bestehens des Krankengeldanspruchs (zunächst) beitragsfrei versichert (Verfahren [S 11 KR 1878/14 ER](#), [S 11 KR 3674/14](#)).

Der Kläger wiederholte sein Vorbringen im Widerspruchsverfahren. Ergänzend trug er vor, die Arbeitsunfähigkeit infolge stationärer Krankenhausbehandlung werde in der als Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung geltenden Aufnahmebescheinigung des Krankenhauses naturgemäß nicht befristet, sondern der Sache nach "bis auf Weiteres" festgestellt. Die stationäre Behandlung sei der Beklagten gem. [§ 301 SGB V](#) gemeldet worden. Nach der Rechtsauffassung der Beklagten würden (Pflicht-)Versicherte, die (wie er) kurz vor Ende der Pflichtversicherung stationär im Krankenhaus behandelt und an einem Samstag nach dem Ende der Pflichtversicherung aus dem Krankenhaus entlassen würden, einen (niedergelassenen) Arzt daher erst am folgenden Montag aufsuchen könnten, den Krankengeldanspruch notwendig verlieren; das sei unverhältnismäßig.

Die Beklagte trat der Klage unter Verweis auf ihr bisheriges Vorbringen entgegen.

Ohne vorangehende Anhörung wies das SG mit Gerichtsbescheid vom 08.08.2014 die Klage ab. Zur Begründung führte es aus, am - für den Umfang des Versicherungsschutzes maßgeblichen - Tag nach Ausstellung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Dr. O. vom 20.02.2014, also am 21.02.2014, sei der Kläger nicht mehr mit Anspruch auf Krankengeld versichert gewesen, weshalb ein (neuer) Krankengeldanspruch nicht habe

Arbeitsunfähigkeit.

Die Klinik Dr. R. hat die ihr vom Kläger übersandte Aufnahmebescheinigung (Durchschlag) mit dem (nunmehr) ausgefüllten Entlassungsschein (Entlassung am 15.02.2014 als arbeitsunfähig) mit der nachgeholten Unterschrift des Stationsarztes versehen zurückgesandt.

Die Beklagte hat mitgeteilt, das Krankengeld würde kalendertäglich 21,63 EUR brutto bzw. 19,05 EUR netto betragen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Senatsentscheidung ohne mündliche Verhandlung gem. [§§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze sowie die Akten der Beklagten, des SG einschließlich der Verfahren S 11 KR 878/14 ER und S 11 KR 3674/14 und des Senats Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I. Im Einverständnis der Beteiligten entscheidet der Senat ohne mündliche Verhandlung ([§§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG](#)).

Streitgegenstand des Berufungsverfahrens ist die Gewährung von Krankengeld für die Zeit vom 27.02.2014 bis 05.05.2014. Auf diesen Zeitraum hat der Kläger - nach Hinweis auf die Ruhensregelung in [§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V](#) - seinen Klagantrag beschränkt. Die Berufung des Klägers ist statthaft; der Beschwerdewert des [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) (750 EUR) ist bei mit der Berufung beehrtem Krankengeld in Höhe von kalendertäglich 21,63 EUR brutto bzw. 19,05 EUR netto für 68 Kalendertage (27.02.2014 bis 05.05.2014) - insgesamt 1.470,84 EUR brutto bzw. 1.295,40 EUR netto - überschritten. Die Berufung ist auch sonst gem. [§ 151 SGG](#) zulässig.

Ob dem SG im Zusammenhang mit der Ankündigung eines Gerichtsbescheids Fehler unterlaufen sind, kann dahingestellt bleiben. Dies hätte nicht zwingend die Zurückverweisung der Sache an das SG zur Folge. Nach [§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) steht die Entscheidung, ob die Sache bei wesentlichen Mängeln des sozialgerichtlichen Verfahrens an das Sozialgericht zurückverwiesen wird, im Ermessen des Senats. Es ist abzuwägen zwischen den Interessen der Beteiligten an einer raschen Sachentscheidung und dem Grundsatz der Prozessökonomie

Krankengeldanspruchs voraus. In materiell-rechtlicher Hinsicht unterscheidet [§ 44 Abs. 1 SGB V](#) zwischen dem Krankengeld wegen Arbeitsunfähigkeit und dem Krankengeld wegen stationärer Behandlung und beschränkt den Leistungsanspruch auf die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bzw. die Zeit der stationären Behandlung. Die Unabkömmlichkeit des Versicherten während einer stationären Behandlung ist mit Arbeitsunfähigkeit auch nicht generell gleichzusetzen. Bei einer stationär behandlungsbedürftigen Krankheit wird (nur) unwiderleglich gesetzlich vermutet, dass die Durchführung der Behandlung die Verrichtung einer Erwerbstätigkeit unzumutbar macht und bereits deshalb Arbeitsunfähigkeit besteht (KassKomm/Brandts SGB V [§ 44](#) Rn. 55). Diese gesetzliche Vermutung gilt nicht für die Zeit nach Beendigung der stationären Behandlung. Der aus der stationären Behandlung entlassene Versicherte kann (weiteres) Krankengeld nur wegen Arbeitsunfähigkeit ([§ 44 Abs. 1](#) 1. Alt. SGB V) unter den für diesen Anspruch geltenden Voraussetzungen, insbesondere nach Maßgabe des [§ 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V](#) nach ärztlicher Feststellung der Arbeitsunfähigkeit, erhalten.

Vom 16.02.2014 bis 05.05.2014 ist dem Kläger gem. [§ 44 Abs. 1](#) 1. Alt. SGB V Anspruch auf Krankengeld wegen Arbeitsunfähigkeit zugestanden. Während dieser Zeit ist er, wie bereits dargelegt worden ist, (unstreitig) arbeitsunfähig i. S. d. [§ 44 Abs. 1 SGB V](#) gewesen. Die Arbeitsunfähigkeit ist auch für die gesamte Zeit ärztlich festgestellt worden. Eine "Lücke" in der Abfolge der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsfeststellungen, die nach Maßgabe der den Beteiligten bekannten Rechtsprechung des BSG (vgl. etwa Ur. v. 16.12.2014, - [B 1 KR 19/14 R](#) -, in juris) zu einer Änderung des Versicherungsstatus des Klägers (vom pflichtversicherten Beschäftigten zum freiwillig Versicherten) und zum Verlust des Versicherungsschutzes mit Krankengeldanspruch hätte führen können, liegt nicht vor. Die von der Klinik Dr. R. bei der Aufnahme des Klägers zur stationären Krankenhausbehandlung am 13.02.2014 ausgestellte Aufnahmebescheinigung stellt eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsfeststellung dar. Unschädlich ist, dass - infolge eines Versehens der Klinik - der Name des aufnehmenden Arztes nicht eingetragen und die Aufnahmebescheinigung nicht mit seiner Unterschrift versehen worden ist. Im Anschluss daran hat Dr. O. (insoweit unstreitig) bis zum 05.05.2014 "lückenlos" Arbeitsunfähigkeit festgestellt.

Die ärztliche Arbeitsunfähigkeitsfeststellung (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) nach [§ 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V](#) stellt zwar eine grundlegende materielle Voraussetzung des Leistungsanspruchs (aus [§ 44 Abs. 1](#) 1. Alt. SGB V) dar (vgl. nur etwa Senatsurteil vom 17.04.2014, - [L 5 KR 4004/12](#) - m. N., n.v.). Im Hinblick darauf, dass die gesetzliche Krankenversicherung als staatliche Pflichtversicherung mit Beitragszwang ausgestaltet ist, sind aber auch bei der Auslegung des [§ 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V](#) die aus dem Grund

Der Krankengeldanspruch des Klägers hat aber, da die Arbeitsunfähigkeit der Beklagten erst am 27.02.2014 gemeldet wurde, bis 26.02.2014 gem. [§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V](#) geruht, weshalb ihm Krankengeld - wie mit der Berufung (nur noch) geltend gemacht - erst ab 27.02.2014 zu zahlen ist.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#). Da der Kläger zum ganz überwiegenden Teil obsiegt, entspricht es der Billigkeit, dass ihm die Beklagte die außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge in vollem Umfang erstattet.

Gründe für die Zulassung der Revision bestehen nicht ([§ 160 Abs. 2 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2015-11-19